

Betriebssatzung der Gemeindebetriebe Kaufungen

**in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung
vom 25. November 1999**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. S. 562) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I. S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I. S.170), hat die Gemeindevertretung am 25. November 1999 folgende Betriebssatzung für die Gemeindebetriebe Kaufungen beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Betriebes

- (1) Die Gemeindebetriebe Kaufungen
„öffentliche Wasserversorgung“
„Einrichtungen der Abwasserbeseitigung“
„Betrieb des Industriestammgleises“
„Wohnungswirtschaft“
sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Gemeindebetriebe Kaufungen“.
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kaufungen.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser, die Abwasserbeseitigung, den Betrieb des Industriestammgleises und Wohnraum sicherzustellen.
- (2) Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist möglich.
- (3) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in der „Kaufunger Woche“.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Gemeindebetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Gemeindebetriebes beträgt 1.600.000,-- DM (in Worten: Einemillionsechshunderttausend Deutsche Mark).

Davon werden zugeordnet den Einrichtungen

- Wasser	500.000,-- DM
- Abwasser	500.000,-- DM
- Industriestammgleis	200.000,-- DM
- Wohnungswirtschaft	400.000,-- DM.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe des §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Erlaß und Änderung der Eigenbetriebssatzung;
 - b) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 - c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 - e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen, der allgemeinen Tarife und Mietpreise;
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;

- g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000 DM übersteigt;
 - h) Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 5 EigBGes;
 - i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustverträgen;
 - l) Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 Eigenbetriebsgesetz;
 - m) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
 - n) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen im Einzelfall
 - 1. bei der Niederschlagung über 25.000 DM,
 - 2. bei dem Erlaß über 10.000 DM.
- (3) Soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 7

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeinde in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeinde verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission.

§ 8

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1.1 sieben Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;

Kraft ihres Amtes

1.2 der Bürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein vom ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands;

1.3 drei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind;

1.4 zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind;

1.5 zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.

(2) Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein Vertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung das Mitglied der Betriebskommission vertritt. Für die Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Vorsitz der Betriebskommission

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied der Betriebskommission.

§ 10

Einberufung der Betriebskommission

(1) Der/Die Vorsitzende Stellvertreter/in beruft die Betriebskommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Betriebsleitung oder zumindest 3 Betriebskommissionsmitgliedern beantragt wird.

(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzenden gewählt werden.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

(4) Willenserklärungen der Betriebskommission werden von dem/der Vorsitzenden, abgegeben.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Betriebskommission ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Betriebskommission und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Gebühren;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Einzelfall deren Wert 2 v.H. des Stammkapitals gemäß § 5 der Betriebssatzung übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, bis zum Betrage von 50.000,-- DM, und über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites sowie der Abschluß von Vergleichen, die einen Gegenstandswert von mehr als 10.000,-- DM haben und nicht lediglich der Beitreibung von Außenständen dienen.
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, wenn sie 2% des Stammkapitals überschreiten.

10. Verzicht auf Forderungen von Zahlungsverpflichtungen, sowie sie im Einzelfall

- bei der Niederschlagung den Betrag von 25.000 DM
 - bei dem Erlaß den Betrag von 10.000 DM
- nicht übersteigen.

Gleichzeitig wird von der Betriebskommission die Befugnis dem Vorsitzenden der Betriebskommission übertragen, bei Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- DM und bei dem Erlaß von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.000,-- DM zu entscheiden.

11. Aufnahme von Krediten, Umschuldung von Krediten sowie Zinsanpassungen.

- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingehalten werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 12 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Betriebsleitern.

§ 13 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

§ 14

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem Gemeindevorstand die Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; von der Betriebsleitung kann die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte vom Gemeindevorstand verlangt werden.

§ 15

Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, daß die Betriebskommission bis spätestens 01.12. eines Jahres darüber beraten kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Beschlußfassung durch die Betriebskommission dem Gemeindevorstand zur Beschlußfassung in der Gemeindevertretung zu übersenden.
- (5) Die Betriebsleitung unterrichtet die Betriebskommission über die Entwicklung des Geschäftsjahres mindestens vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 18 Jahresabschluß

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von der Gemeindekasse Kaufungen abgewickelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherige Satzung vom 27.05.1993 und die dazu ergangenen Nachträge I - III außer Kraft.

Kaufungen, den 25.11.1999

(S)

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister